


REPUBLIK ÖSTERREICH

 Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl.: 210.755/1-II/2-1987

 Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telex Nr.: 111800
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
 DVR: 0090204
 Sachbearbeiter: Dr. Catharin
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9170
 od. 75 65 01

 An das
Präsidium des Nationalrates

Dringend

 ✓
Parlament
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

J. Mauer

BEZUGSNUMMER
67-GE/9-87

Datum: 8. OKT. 1987

Verteilt: 9. OKT. 1987 *Reichenberger*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 7. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. POLLAK

 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl.: 21o.755/1-II/2-1987

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Catharin

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9170
od. 75 65 01An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Mahlerstraße 6
1015 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

Bezug: GZ: 23 o1o2/3-II/3/87

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr teilt zur angeführten Aussendung des Entwurfes einer FLAG-Novelle folgendes mit:

Im Sinne des Besprechungsergebnisses vom 7. Oktober 1987 ist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Einfügung eines neuen § 39 c in das Familienlastenausgleichsgesetz zur Umsetzung von Punkt 6. c des Sparkataloges der Bundesregierung vom 8. September 1987 einverstanden, wenn in der Entwurfsfassung die Worte "zwischen dem Schülertarif" durch "zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f. Abs. 1" ersetzt werden.

Der neue § 39 soll demnach lauten:

"Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 6o) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f. Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

- 2 -

Im Zusammenhang mit dem § 30 f Abs. 1 FLAG, der nach dem ausgesandten Gesetzesentwurf unverändert vorgesehen ist, erinnert das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Textvorschlag zur Präzisierung dieser Gesetzesbestimmung im Verhältnis zu Tarifvorteilen in Verkehrsverbänden. Den Textvorschlag hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 4. März 1987 an Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt.

Auf diesen Vorschlag zur gesetzlichen Klarstellung wird verwiesen, weil eine Lösung dieser Frage noch aussteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 7. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. POLLAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: